

Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 12.12.2024

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2024 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. Stundung von Grundsteuerforderungen im Jahr 2025; Beschluss über eine bürgerorientierte Vorgehensweise

Die Gemeinde Hergensweiler hat zu Beginn des Jahres 2025 Grundsteuerbescheide nach der neuen Rechtslage erlassen, wo bereits Grundsteuermessbescheide vorliegen.

Teilweise wurden offensichtlich fehlerhafte Messbescheide erlassen. Bürger haben den Eindruck, der Messbescheid und insbesondere der festgesetzte Messbetrag seien fehlerhaft.

Die Kommunen sind an die Messbescheide des Finanzamtes gebunden. Die Grundsteuerbescheide der Gemeinde können nicht wirksam mit der Begründung angefochten werden, dass der Grundlagenbescheid falsch sei. Diese Einwendungen können nur unmittelbar gegen den Grundlagenbescheid vorgetragen werden. Durch die Einlegung eines Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt. Das bedeutet, dass der Messbescheid weiterhin als Grundlage für den Grundsteuerbescheid heranzuziehen ist, bis ein neuer Messbescheid erlassen wird.

Um fehlerhafte und teilweise unverhältnismäßige Bescheide nicht vollziehen zu müssen, bis ein berechtigter Grundlagenbescheid vorliegt, schlägt die Verwaltung folgende bürgerorientierte Vorgehensweise vor (im Folgenden wird ohne Diskriminierungsabsicht die männliche Schreibweise verwendet):

- 1) Der Grundsteuerschuldner stellt einen schriftlichen Stundungsantrag.

- 2) Dem Stundungsantrag fügt er einen Nachweis bei, dass er sich bezüglich des nicht richtigen Messbescheides an das Finanzamt gewendet hat (z.B. Einspruch gegen den Messbescheid, Grundsteueränderungsanzeige oder vollständige neue Grundsteuererklärung).

- 3) Die Gemeinde gewährt eine Stundung der Grundsteuer unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a. Der Grundsteuerschuldner hat Vorauszahlungen in Höhe der bisherigen Grundsteuer (nach dem alten Recht) zu leisten. Dabei wird die tatsächliche Grundsteuerforderung des Jahres 2024 herangezogen. Die Stundung ergeht über den Differenzbetrag zur Grundsteuerforderung für das Jahr 2025.
 - b. Wurde im Jahr 2024 keine Grundsteuer erhoben, ist die Hälfte der festgesetzten Grundsteuerforderung für das Jahr 2025 und 2026 vorauszahlen.
 - c. Eine Stundungsvereinbarung wird nur geschlossen, wenn der Grundsteuermessbetrag nach dem neuen Recht um mindestens 125,00 € höher festgesetzt wurde als der bisherige Grundsteuermessbetrag.
 - d. Die Stundung wird zunächst bis zum 31.12.2026 gewährt.
 - e. Sobald ein neuer Grundsteuermessbescheid ergeht und daraufhin ein neuer Grundsteuerbescheid erlassen wird, endet die Stundung automatisch.
 - f. Ergibt sich eine höhere Grundsteuerforderung als vorausgezahlt wurde, ist der Differenzbetrag an die Gemeinde zu entrichten. Dieser Differenzbetrag wird den Stundungszinsen nach der Abgabenordnung unterworfen.
 - g. Ergibt sich eine geringere Grundsteuerforderung, als vorausgezahlt wurde, erhält der Grundsteuerschuldner eine entsprechende Erstattung. Dieser Differenzbetrag wird nicht den Stundungszinsen nach der Abgabenordnung unterworfen.
 - h. Sollte bis zum 31.12.2026 kein neuer Grundsteuermessbescheid erlassen werden, ist eine Verlängerung der Stundung schriftlich zu beantragen.
 - i. Im Jahr 2025 sind Stundungsvereinbarungen über Grundsteuerforderungen auch dann möglich, wenn die Grundsteuerforderung bereits angemahnt wurde.

- 4) Der Gemeinderat überträgt dem ersten Bürgermeister die Zuständigkeit, im Jahr 2025 über Stundungen der Grundsteuerforderungen nach der vorstehenden Vorgehensweise auch dann zu entscheiden, wenn die Beträge nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b der Geschäftsordnung überschritten werden. Der Gemeinderat wird halbjährlich über die Stundungen informiert.

	Steuerfälle insgesamt	Bislang kein Messbescheid / aktuelle Festsetzung 0 €	Versendete Grundsteuerbescheide (teilweise wurden Bescheide über 0 € verschickt)	Erhöhung des Messbetrages > 125 €
GrSt A	205	67		3
GrSt B	763	58		51
Summe	968	125	876	54

■■■■■ erkundigt sich, ob eine Jahresbefristung erforderlich ist. BM Strohmaier erklärt, dass die Stundung mit Korrektur des Grundsteuermessbescheides automatisch endet. ■■■■■ sieht hier auch eine Verwaltungsvereinfachung, wenn die Stundung ohne Befristung erstellt werden.

BM Strohmaier wirft ein, dass laut Abgabenordnung eine Stundung nicht ohne Grund unbefristet erlassen werden kann, er schlägt 2 Jahre Befristung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise gemäß Ziffern 1 bis einschließlich 3 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat überträgt dem ersten Bürgermeister die Zuständigkeit, im Jahr 2025 über Stundungen der Grundsteuerforderungen nach der vorstehenden Vorgehensweise auch dann zu entscheiden, wenn die Beträge nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b der Geschäftsordnung überschritten werden. Der Gemeinderat wird halbjährlich über die Stundungen informiert.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0